



---

## Sachstand

---

**Rechtliche Stellungnahme zu der Bombardierung eines  
Krankenhauses der Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ in  
Kunduz / Afghanistan am 4. Oktober 2015**

---

**Rechtliche Stellungnahme zu der Bombardierung eines Krankenhauses der Hilfsorganisation  
„Ärzte ohne Grenzen“ in Kunduz / Afghanistan am 4. Oktober 2015**

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 157/15  
Abschluss der Arbeit: 13. Oktober 2015  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre  
Hilfe

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Bombardierung des Krankenhauses in Kunduz und erste Reaktionen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Begriff des Kriegsverbrechens</b>	<b>5</b>
2.1.	Vorsatz	5
2.2.	Militärisches Ziel	6
<b>3.</b>	<b>Möglichkeiten einer gerichtlichen Klärung</b>	<b>7</b>

## 1. Bombardierung des Krankenhauses in Kunduz und erste Reaktionen

Am 4. Oktober 2015 kam es im afghanischen Kunduz zur Bombardierung eines Hospitals der Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ durch ein US-Kampfflugzeug vom Typ AC-130, wobei mehr als 20 Personen ums Leben kamen, darunter 12 Mitarbeiter des Krankenhauses und Kinder. Medienberichten zufolge sei die Klinik von 2.10 bis 3.15 Uhr Ortszeit in Intervallen von etwa 15 Minuten beschossen worden. Das zentrale Krankenhausgebäude mit Intensivstation und Notfallräumen sei nach Aussage der Hilfsorganisation wiederholt "sehr präzise" getroffen worden.<sup>1</sup> Zum Zeitpunkt des Angriffs hielten sich angeblich knapp 200 Menschen in der Klinik auf. Infolge des Luftangriffs hat die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ ihre Mitarbeiter aus Kunduz abgezogen.

„Ärzte ohne Grenzen“ hält das Bombardement ihres Krankenhauses für ein Kriegsverbrechen. Der **UN-Menschenrechtskommissar Said al-Husseini** sprach von einem "absolut tragischen, unentschuldbaren und möglicherweise sogar kriminellen" Vorfall.<sup>2</sup> Die **Vereinten Nationen** verurteilten den Luftschlag und forderten eine unabhängige Untersuchung,<sup>3</sup> hielten sich aber mit konkreten Schuldzuweisungen zurück.<sup>4</sup> Die **NATO** bestätigte zunächst lediglich Bombardierungen in Kunduz. Ein Sprecher des US-Militärs erklärte, der Angriff könne „zu einem Kollateralschaden in einer medizinischen Einrichtung geführt haben“ – und legte damit nahe, dass es sich um ein Versehen handelt.<sup>5</sup>

Die US-Regierung hat eine **umfassende Untersuchung des Vorfalls** angekündigt<sup>6</sup> und **Entschädigungszahlungen** (sog. „Kondolenzzahlungen“) an die Familien der zivilen Opfer in Aussicht gestellt ohne damit allerdings ein Schuldeingeständnis zu verbinden.<sup>7</sup>

---

1 <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kunduz-aerzte-ohne-grenzen-spricht-von-kriegsverbrechen-a-1056120.html>.

2 <http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-us-luftangriff-auf-krankenhaus-in-afghanistan-aerzte-ohne-grenzen-zieht-sich-aus-kunduz-zurueck/12404120.html>.

3 Gem. Art. 90 des 1. Zusatzprotokolls (von 1977) zu den Genfer Abkommen ist dafür die **Internationale Ermittlungskommission** zuständig.

4 <http://www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=52164#.VhuCddjmxl>.

5 <http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-us-luftangriff-auf-krankenhaus-in-afghanistan-aerzte-ohne-grenzen-zieht-sich-aus-kunduz-zurueck/12404120.html>.

6 Solche völkerrechtlichen Untersuchungspflichten haben in den Normen der Genfer Konventionen konkrete Ausprägungen erfahren und sind mittlerweile auch **völkergewohnheitsrechtlich** anerkannt (vgl. Regel 158 der Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK). Für den europäischen Raum hat der EGMR in seinem *Isayeva*-Urteil (v. 24.2.2005, *Isayeva ./.* RUS) detaillierte Untersuchungspflichten für Einsätze im Rahmen bewaffneter Konflikte hergeleitet.

7 „USA wollen Kunduz-Opfer entschädigen“, in: SZ v. 12.10.2015.

## 2. Begriff des Kriegsverbrechens

Nach internationalem Strafrecht als „**Kriegsverbrechen**“ angesehen werden Handlungen, die in **Art. 8 des Statuts über den Internationalen Strafgerichtshof** (IStGH-Statut) aufgelistet sind.<sup>8</sup> Dazu gehören gem. Art. 8 Abs. 2 b lit. ix) IStGH-Statut **vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind.**<sup>9</sup>

Die Vorschrift enthält **zwei Tatbestandsvoraussetzungen**: Erstens muss der Angriff **vorsätzlich** erfolgt sein; zweitens darf es sich bei dem Krankenhaus **nicht um ein militärisches Ziel** gehandelt haben.

### 2.1. Vorsatz

Die Frage des **Vorsatzes** lässt sich angesichts der derzeitigen Faktenlage (noch) **nicht eindeutig beantworten**.

Nach Angaben von Ärzten ohne Grenzen seien die GPS-Koordinaten des medizinischen Zentrums in Kundus „an alle beteiligten Konfliktparteien, Washington und Kabul eingeschlossen,“ weitergegeben worden. Dieses Vorgehen sei üblich, um zivile Einrichtungen wie Krankenhäuser zu schützen. Die Lage des Krankenhauses war damit offensichtlich bekannt. Zudem soll das Krankenhauspersonal in Kundus militärische Stellen in Kabul und Washington per Telefon darüber informiert haben, dass die Klinik bombardiert werde. Dennoch hätten die Luftschläge auf das Hospital 30 Minuten angehalten.<sup>10</sup>

---

8 Vgl. im einzelnen *Ambos, Kai*, Internationales Strafrecht, München: Beck-Verl. 2006, § 7, Rdnr. 224 ff. Entsprechende humanitär-völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben sich aus den Genfer Konventionen bzw. ihren Zusatzprotokollen.

Zwar haben die USA das IStGH-Statut nicht ratifiziert, doch verweist Art. 8 IStGH-Statut zur Begriffsdefinition auf den Begriff der „*schweren Verletzungen*“ im Sinne der Genfer Konventionen (vgl. etwa Art. 147 des IV. Genfer Abkommens oder Art. 85 Abs. 3 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen), an die auch die USA gebunden sind. Im Übrigen hat sich der Begriff des Kriegsverbrechens mittlerweile auch völkergewohnheitsrechtlich verfestigt (vgl. Regel 156 der **Gewohnheitsrechtsstudie des IKRK**, verfügbar unter: [http://www.drk.de/fileadmin/Ueber\\_uns/Dokumente/humanitares\\_voelkerrecht/Gewohnheitsrechtlichen%20Regeln%20des%20HVR%20-dt.pdf](http://www.drk.de/fileadmin/Ueber_uns/Dokumente/humanitares_voelkerrecht/Gewohnheitsrechtlichen%20Regeln%20des%20HVR%20-dt.pdf)).

9 Gem. Art. 8 Abs. 2 e lit. iv) IStGH-Statut gilt dies **auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte**. Der **humanitär-völkerrechtliche Schutz** von **Sanitätseinrichtungen** ergibt sich etwa aus Art. 18 des IV. Genfer Abkommen (für den internationalen bewaffneten Konflikt) sowie aus Art. 9 des II. Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen (für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt).

10 <http://www.heute.de/afghanistan-bomben-auf-klinik-in-kundus-un-us-luftangriff-womoeglich-kriegsverbrechen-40388570.html> sowie <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/afghanistan-amerikaner-bombardieren-krankenhaus-trotz-warnungen-13837178.html>.

Inwieweit diese Darstellung zutrifft, muss die **Untersuchung des Vorfalls** ergeben. Inwieweit die Abgaben dann auch **beweiskräftig** (für den subjektiven Tatbestand) sind, d.h. nicht nur **Indizwirkung** haben, kann nur ein Gericht bewerten.<sup>11</sup> Um „Vorsatz“ nachzuweisen, wird die **Einvernahme von Zeugen** unerlässlich sein.

## 2.2. Militärisches Ziel

Krankenhäuser sind *per se* keine militärischen Ziele.<sup>12</sup> Anders kann sich die Lage jedoch im Einzelfall darstellen, wenn ein Krankenhaus beispielsweise **militärisch „zweckentfremdet“** wird, also dem **Unterschlupf von Kombattanten** dient oder als **militärisches „Schutzschild“** missbraucht wird. Ob dies der Fall ist, wird die Untersuchung ergeben. Die Faktenlage ist bislang widersprüchlich:

So behauptete das afghanische Verteidigungsministerium, „eine Gruppe von Terroristen mit leichten und schweren Waffen“ sei in der Klinik gewesen. Der Sprecher der islamistischen Taliban wies dies zurück: „Keiner unserer Kämpfer war zum Zeitpunkt des Angriffs ein Patient der Klinik.“ Auch die Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ wies den Vorwurf der Kollaboration mit den Taliban zurück: „Die Tore des Geländes waren nachts alle verschlossen, so dass zum Zeitpunkt des Angriffs außer Mitarbeitern und Patienten niemand in der Klinik war“, erklärte die Organisation.<sup>13</sup> Dem wiederum widersprach der Gouverneur von Kundus, *Hamdullah Daneshi*, der den Garten der Klinik als „Taliban-Stellung“ bezeichnete. Von hier aus hätten sie tagelang Granaten abgefeuert.<sup>14</sup>

Doch selbst wenn es sich bei dem Krankenhaus vorübergehend um ein militärisches Ziel gehandelt hätte, wäre ein Angriff gleichwohl völkerrechtswidrig, „wenn damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung verursacht, die **in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil** stehen.“<sup>15</sup> Erforderlich ist hier eine **Abwägung** zwischen militärischem Vorteil und (zivilem) „Kollateralschaden.“<sup>16</sup>

---

11 Vgl. dazu noch unten 3.

12 Vgl. zum Begriff *Gasser, Hans-Peter*, Einführung in das humanitäre Völkerrecht, 1995, S. 73 f.

13 <http://www.heute.de/afghanistan-bomben-auf-klinik-in-kundus-un-us-luftangriff-womoeglich-kriegsverbrechen-40388570.html>

14 <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/kundus-aerzte-ohne-grenzen-verlangen-untersuchung-13839590.html>.

15 Art. 51 Abs. 5 b) des 1. Zusatzprotokolls (von 1977) zu den Genfer Konventionen.

16 Vgl. dazu auch *Rötzer, Florian*, „Kunduz: Kriegsverbrechen oder Kollateralschaden?“ in: Telepolis vom 5.10.2015, <http://www.heise.de/tp/artikel/46/46177/1.html>.

---

Abgesehen davon liegt möglicherweise ein **Verstoß gegen Vorsichtsmaßnahmen bei der Auswahl militärischer Ziele** vor. Solche Verpflichtungen ergeben sich aus Art. 57 des 1. Zusatzprotokolls (von 1977) zu den Genfer Konventionen (welches die USA allerdings nicht ratifiziert haben) sowie aus **Völkergewohnheitsrecht** (Regel 15 f. der IKRK-Völkergewohnheitsrechtsstudie). Die Verletzung solcher Verpflichtungen begründet allerdings kein Kriegsverbrechen, sondern zeitigt vor allem **disziplinarrechtliche Konsequenzen**.

### 3. Möglichkeiten einer gerichtlichen Klärung

Ob der Fall überhaupt vor einem Gericht verhandelt werden wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Eine Anklage von amerikanischen Soldaten vor dem **Internationalen Strafgerichtshof** erscheint rechtlich und politisch **schwierig**, da die USA (anders als Afghanistan) nicht Mitglied des IStGH-Statuts sind.<sup>17</sup>

Rechtlich gesehen könnte Afghanistan (als Mitglied des IStGH-Statuts und als sog. „Tatortstaat“) gleichwohl gem. Art. 14 IStGH-Statut der Anklagebehörde in Den Haag den Fall unterbreiten (sog. **Vertragsstaatenbeschwerde**). Eine **Zuständigkeit des IStGH für die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit** in diesem Fall würde sich dann aus Art. 12 Abs. 2 lit. a) (Territorialitätsprinzip) i.V.m. Art. 13 lit. b) IStGH-Statut ergeben.

Ob Afghanistan - als Verbündeter der USA - eine solche Vertragsstaatenbeschwerde initiieren wird, erscheint jedoch mehr als fraglich: Afghanische Streitkräfte könnten nicht zuletzt selbst in den Fokus der Ermittlungen geraten, da sie das amerikanische Kampfflugzeug zur Luftunterstützung im Kampf gegen Taliban offenbar **selber angefordert** hatten.<sup>18</sup> Wenig aussichtsreich erscheinen aus diesen Gründen auch Ermittlungen durch **nationale afghanische Strafgerichte**.

Zivilrechtlich könnte die Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ indes mit einer **Schadensersatzklage** vor US-amerikanische Zivilgerichte ziehen. Doch scheinen die USA mit ihren angekündigten Entschädigungszahlungen dem zuvor kommen zu wollen.

Ende der Bearbeitung

---

17 Dass **amerikanische Strafgerichte** gegen amerikanische Soldaten in diesem Fall ermitteln werden, erscheint gleichsam fraglich.

18 <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/angeblich-forderte-afghanische-armee-luftschlag-13840233.html>. Insoweit ergeben sich Parallelen zum US-Luftangriff auf Tanklastzüge bei Kunduz auf Anforderung des Bundeswehr-Oberst *Klein* im Jahre 2009. Ein Kriegsverbrechen konnte den Beteiligten nicht nachgewiesen werden.